

## **Merkblatt Besuchsaufenthalt mit Verpflichtungserklärung**

Lädt eine Person aus unserer Wohngemeinde einen Gast aus einem visumspflichtigen Land zu einem Besuchsaufenthalt ein, muss sie sich mit Unterschrift verpflichten, für alle im Zusammenhang mit dem Besuch anfallenden finanziellen Auslagen aufzukommen und die Ausreise nach Ablauf der bewilligten Frist zu garantieren.

Folgende Unterlagen müssen bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Einwohnerdienste, eingereicht werden, damit die Visumserteilung geprüft werden kann:

- Verpflichtungserklärung (erhältlich bei der schweizerischen Botschaft/Konsulat im Wohnland des Besuchers)
- Abschluss einer Reiseversicherung über Fr. 50'000.-- inkl. Rückführung (Einzahlungsbestätigung und Kopie der abgeschlossenen Reiseversicherung)
- Betreibungsregisterauszug (Betreibungsamt Kreuzlingen)
- Steuerausweis (Steueramt Ermatingen)
- Bestätigung der letzten zwei Jahre über Nichtbezug von Sozialhilfe (KSDS, Münsterlingen)
- Die letzten drei Lohnabrechnungen
- Kopie des Miet- bzw. Kaufvertrages
- Kosten CHF 50.00

Die Einwohnerdienste prüfen das Gesuch und reichen es zur weiteren Bearbeitung an das kantonale Migrationsamt weiter. Das kantonale Migrationsamt übermittelt der zuständigen Botschaft den Entscheid zur Visumserteilung. Die endgültige Entscheidung trifft die Auslandvertretung. Dort kann das Visum durch die Besucherin / den Besucher abgeholt werden.

Die Ankunft und Abreise der Besucherin / des Besuchers ist den Einwohnerdiensten zu melden.

**Weisung des Bundesamtes für Migration mit Gültigkeit ab 01.01.2008****1 Schweizerische Auslandvertretungen****1.1 Für den Aufenthalt in der Schweiz ausreichende finanzielle Mittel**

Um in die Schweiz einzureisen, muss der Ausländer über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen.<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel werden als ausreichend erachtet, wenn sichergestellt ist, dass der Ausländer während des Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfeleistungen beziehen wird.<sup>1</sup> Als Nachweise für ausreichende finanzielle Mittel gelten Bargeld, Bankguthaben oder andere Sicherheiten (eigene Mittel), eine Verpflichtungserklärung (A-273ff VGK und B-253ff VGK)<sup>1</sup>, oder eine Reiseversicherung (1.2.)<sup>1</sup>.

Die Vertretung entscheidet von Fall zu Fall, ob die eigenen Mittel des Gesuchstellers ausreichend sind. Im Zweifelsfall verlangt sie eine Verpflichtungserklärung oder eine Reiseversicherung; sie kann auch beides verlangen.

**2 Kantonale und kommunale Migrationsbehörden****2.1 Reiseversicherung im Rahmen des Verpflichtungserklärungsverfahrens**

Erscheint es zweifelhaft, ob der Garant in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, macht die zuständige kantonale oder kommunale Behörde ihre Zustimmung davon abhängig, dass der Garant eine Reiseversicherung<sup>1</sup> zugunsten der gesuchstellenden Person abschliesst.

Die Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit können so hoch sein, dass Sie als Gastgeberin oder Gastgeber finanziell stark belastet werden können. Als Schutz für Sie und für die Gemeinde (welche Kosten übernehmen muss, die Sie allenfalls nicht bezahlen können), wird der Abschluss einer Reiseversicherung grundsätzlich verlangt.

**BUNDESAMT FÜR MIGRATION****Verordnung über das Einreise und Visumsverfahren (VEV)****2. Abschnitt: Verpflichtungserklärung, Reiseversicherung und andere Sicherheiten****Art. 6 Verpflichtungserklärung**

1 Zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel kann die zuständige Behörde von einer Ausländerin oder einem Ausländer die unterzeichnete Verpflichtungserklärung einer zahlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person (Garantin) in der Schweiz verlangen.

2 Bei nicht visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die nicht aus Staaten der EFTA oder der EU stammen, können die Grenzkontrollorgane die Verpflichtungserklärung verlangen. Abweichende Regelungen in bilateralen oder multilateralen Abkommen bleiben vorbehalten.

3 Eine Verpflichtungserklärung abgeben können:

- Schweizerbürgerinnen und -bürger;
- Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen.

## **Art. 7 Umfang**

1 Der Garant verpflichtet sich, die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie für die Rückreise zu übernehmen, die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers entstehen. Die Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich.

2 Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Einreise. Die in diesem Zeitraum entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

3 Die Garantiesumme beträgt für Einzelpersonen sowie für gemeinsam reisende Gruppen und Familien bis höchstens zehn Personen Fr. 30'000.--.

## **Art. 8 Verfahren**

1 Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert.

2 Den interessierten Behörden, namentlich den Sozialhilfebehörden, können Daten über die Verpflichtungserklärung bekannt gegeben werden.

## **Art. 9 Reiseversicherung**

1 Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung nach Artikel 6 vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Rückreiseversicherung, wenn die Deckung der Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie der notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit während des Aufenthalts nicht auf eine andere Weise sichergestellt ist (Art. 10). Die Mindestdeckung der Versicherung muss Fr. 50'000 betragen.

2 Die Reiseversicherung muss bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die:

- ihren Sitz oder eine Filiale in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder
- in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA hat; und
- über eine von der Aufsichtsbehörde an ihrem Sitz erteilte Bewilligung zum Abschluss von Reiseversicherungen verfügt.

## **Art. 10 Andere Sicherheiten**

Mit Zustimmung der zuständigen Behörden können Ausländerinnen und Ausländer den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt und die Rückreise mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Bank oder mit anderen vergleichbaren Sicherheiten erbringen.

### **Ergänzung zu Art 9:**

Schliesst der Gastgeber eine Reiseversicherung ab, muss die Gesellschaft über die Bewilligung des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) verfügen, Reiseversicherungen ausstellen zu dürfen.

Liste der Versicherer unter der Aufsicht des BPV: <http://www.bpv.admin.ch/>

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Bundesamt für Migration, BFM, Quellenweg 6, 3003 Bern Wabern  
Tel. 0041(0)31 325 11 11, Fax 0041(0)31 325 81 95, [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)